



## Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat  
Fachdienst Finanzen

19.12.2023

### Öffentliche Bekanntmachung Haushaltssatzung 2024

Die Haushaltssatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde für den Haushalt 2024 wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen:

- Kreishaus Rendsburg, Kaiserstr. 8, 24768 Rendsburg, Zimmer 151
- Internet: [www.kreis-rendsborg-eckernförde.de](http://www.kreis-rendsborg-eckernförde.de)

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Dr. Rolf-Oliver Schwemer  
L a n d r a t

## Haushaltssatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 57 der Kreisordnung in Verbindung mit § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Kreistages vom 18.12.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge <sup>1</sup> auf	586.474.300 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen <sup>1</sup> auf	599.221.300 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	12.747.000 EUR
Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	0 EUR
2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	575.554.400 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	585.646.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	4.116.200 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	23.978.400 EUR

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	3.615.000 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	20.000.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	835,40 Stellen

### § 3

Der Umlagesatz für die allgemeine Kreisumlage wird einheitlich auf 27 v.H. festgesetzt

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Landrat seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 50.000 EUR.

Rendsburg,

19.12.2023



Dr. Rolf-Oliver Schwemer

-Landrat-

---

<sup>1</sup> Ohne interne Leistungsbeziehungen